## **KLEINE ANFRAGE**

des Abgeordneten Thore Stein, Fraktion AfD

Illegale Müllentsorgung und Entsorgungskosten

und

## **ANTWORT**

der Landesregierung

## Vorbemerkung

Die Anfrage spricht sowohl von verbotenen Abfallablagerungen als auch in Frage 4 von illegalen Mülldeponien. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in Frage 4 angeführten Standorten nicht um Deponien im rechtlichen Sinne handelt. Deponien sind spezielle Abfallentsorgungsanlagen, deren Genehmigung und Betrieb abfallrechtlich geregelt sind. Deponien zeichnen sich dadurch aus, dass eine Endlagerung von Abfallstoffen, das heißt die zeitlich unbegrenzte Abgabe der Abfälle an oder in den Boden, im Rahmen eines erkennbar hierfür gewidmeten Anlagenbetriebes erfolgt. Die Genehmigung und der Betrieb von allen übrigen Abfallentsorgungsanlagen unterfallen – abhängig von Gefährdungspotenzial – den Regelungen des Baurechts beziehungsweise des Immissionsschutzrechts. Keine Deponien sind daher insbesondere bau- und immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen zur Zwischenlagerung (bis zu einem Jahr), Langzeitlagerung (ab einem Jahr) und Behandlung von Abfällen sowie bloße "wilde" Abfallentsorgungen außerhalb eines erkennbar gewidmeten Anlagenbetriebes. In den vorliegenden 23 Fällen geht es jedoch allein um Abfallentsorgungen im Zusammenhang mit einem bau- oder immissionsschutzrechtlichen Anlagenbetrieb (nach Auskunft der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (StÄLU M-V) ehemalige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in über 2/3 der benannten Fälle) sowie um bloße "wilde" Abfallentsorgungen außerhalb eines erkennbar gewidmeten Anlagenbetriebes. Die Verwendung der Begrifflichkeit "Deponie" in der Anfrage ist damit nicht zutreffend. Die Landesregierung erachtet es insofern für sachgerecht, vor diesem Hintergrund künftig nur noch von illegalen Abfallentsorgungen zu sprechen.

Zu unterscheiden sind illegale Abfallentsorgungen mit Anlagencharakter und ohne Anlagencharakter. In der Zuständigkeit der StÄLU M-V liegen die illegalen Abfallentsorgungen mit Anlagencharakter. Sie sind in Frage 4 mitaufgeführt. Illegale Abfallentsorgungen ohne Anlagencharakter befinden sich in der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte.

Laut einem Artikel in der Schweriner Volkszeiten (SVZ) vom 5. Januar 2023 (SVZ.de – Illegale Müllentsorgung kostet Landkreis jährlich 50 000 Euro) werden allein im Landkreis Ludwigslust-Parchim jährlich 50 000 € für die Beseitigung von illegalem Müll benötigt.

1. Wie hoch waren die Ausgaben für die Beseitigung von verbotenen Abfallablagerungen über ganz Mecklenburg-Vorpommern seit 2016 (bitte die Gesamtsumme nach Jahr aufführen und dann nach Landkreisen/kreisfreien Städten und Jahren aufschlüsseln)?

Die Einleitung zur Frage verweist auf die Kosten für die Beseitigung illegaler Abfallentsorgungen des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Die bei den Landkreisen und kreisfreien Städten entstandenen Kosten sind in der Anlage aufgelistet. Die Daten sind den jährlichen Abfallbilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorger entnommen. Die Landkreise Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald haben die Kosten für die Beseitigung illegaler Abfallentsorgungen nicht separat erfasst und können somit nicht abgebildet werden. Unter Berücksichtigung dieser Ausnahmen belaufen sich die Gesamtkosten für die Beseitigung illegaler Abfallentsorgungen unter 100 Tonnen in Mecklenburg-Vorpommern auf 183 345 Euro im Jahr 2021. Für das Jahr 2022 liegen noch keine Zahlen vor.

2. Wie verteilen sich die Ausgaben gemäß Frage 1 auf das Land, die Landkreise und kreisfreien Städte?

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verausgabte im Rahmen der Bewirtschaftung von Landesflächen seit 2016 insgesamt etwa 25 000 Euro zur Beseitigung illegaler Abfallentsorgungen unter 100 Tonnen. Die Kosten lagen pro Beseitigung zwischen 2 000 Euro und 5 000 Euro.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche Kostenfaktoren kommen bei der Entsorgung zum Tragen?

Die Entsorgungskosten für illegal abgelagerte Abfälle können sich aus den folgenden Einzelkosten zusammensetzen:

- Untersuchung (Festlegung des Untersuchungsrahmens, Probenahme, Analyse, Bewertung der Ergebnisse),
- Erstellung Entsorgungskonzept,
- Beräumung (Aufnahme der Abfälle) und Transport in für diese Abfälle zugelassene Entsorgungsanlagen,
- Entsorgungskosten,
- Personalkosten.

4. Welche illegalen Mülldeponien gibt es nach Kenntnis der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern (bitte Standort und Umfang angeben)?

Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um diese Deponien zu beräumen?

In der Zuständigkeit der StÄLU M-V liegen die in der Tabelle aufgelisteten illegalen Abfallentsorgungen mit Anlagencharakter.

Standort	Abfallmenge
Alt Rehse	4 000 Tonnen
Altentreptow	30 000 Tonnen
Bargensdorf	5 000 Tonnen
Boitzenburg	1 000 Tonnen
Burg Stargard	2 000 Tonnen
Crivitz	100 000 Tonnen
Dorf Mecklenburg	1 000 Tonnen
Finkenthal	5 000 Tonnen
Gnemern	3 000 Tonnen
Grammow	4 000 bis 7 000 Kubikmeter
Güstrow	30 000 Tonnen
Jabel	125 000 Tonnen
Klein Sein	5 000 Kubikmeter
Krassow	6 000 bis 10 000 Tonnen
Marihn	300 Tonnen
Mirow	50 500 Tonnen
Neverin	85 000 Tonnen
Poggelow	10 000 Kubikmeter
Teldau OT Gültze	1 000 bis 2 000 Tonnen
Teterow	über 100 Tonnen
Tutow	20 000 Tonnen
Vellahn	3 500 Tonnen
Zierzow	1 000 Tonnen

Von den zuständigen Behörden sind diese tatsächlich und rechtlich sehr komplexen Fälle der illegalen Abfallentsorgungen (große Abfallmengen unterschiedlichster Abfallarten, keine Verantwortliche beziehungsweise kein Verantwortlicher ermittelbar respektive Insolvenz oder Auslandbezug der beziehungsweise des Verantwortlichen) zunächst verwaltungsrechtlich zu bearbeiten.

Nachdem die verwaltungsrechtliche Bearbeitung einen rechtssicheren Stand erreicht hat, können zwangsweise Durchsetzungsmaßnahmen – etwa durch Zwangsgeld oder Ersatzvornahme – ergriffen werden. Die Zwangsmaßnahmen setzen regelmäßig den Erlass einer vollziehbaren Entsorgungsanordnung oder zumindest – in besonderen Eilfällen – eine hypothetische Entsorgungsanordnung voraus.

Häufig sind verantwortliche Unternehmen nur Briefkastenfirmen und bereits die Zustellung von Anordnungen ist eine Herausforderung. Die bestehende Möglichkeit der Zwangsgeldandrohung geht bei den oft bereits insolventen Unternehmen ebenfalls ins Leere.

Die Durchführung von Ersatzvornahmen setzt die Bereitstellung von Haushaltsmitteln voraus, die aus dem Haushaltsansatz des jeweiligen Ressorts verfügbar gemacht werden müssen.

Trotz aller umweltrechtlicher Bemühungen zur Verhinderung von illegalen Abfallentsorgungen wird es nicht auszuschließen sein, dass mit kriminellem Potenzial und Vorsatz Abfall widerrechtlich entsorgt wird. Daher ist es ebenfalls erforderlich, mit den Mitteln des Strafrechts diese Vorfälle zu verfolgen und zu ahnden.

Die oberste Abfallbehörde hat zur Bekämpfung illegaler Abfallentsorgung einen Maßnahmenkatalog in Abstimmung mit den Vollzugsbehörden erarbeitet. Dieser enthält Maßnahmen und Ansatzpunkte zur Bearbeitung der genannten Fälle sowie zur Prävention illegaler Abfallablagerungen in Mecklenburg-Vorpommern.

Mecklenburg-Vorpommern hat darüber hinaus einen länderübergreifenden Erfahrungsaustausch zur Bekämpfung illegaler Abfallentsorgung im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall initiiert, in dem das gesamte Spektrum möglicher Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Abfallentsorgung erörtert wird.

5. Wie viele Straftaten/Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf verbotene Abfallablagerung konnten seit 2016 aufgedeckt und zur Anzeige gebracht werden?

Seit 2016 sind in Mecklenburg-Vorpommern 4 047 Ordnungswidrigkeiten und 30 Straftaten von den Abfallbehörden verfolgt worden. Die Polizei leitete zudem in 754 Fällen erste Ermittlungen wegen einer Straftat im Zusammenhang mit dem unerlaubten Umgang mit Abfällen ein. Diese Fallzahlen sind nicht mit der Anzahl erstatteter Strafanzeigen gleichzusetzen.

6. Wie haben sich die Kosten für die geregelte Müllentsorgung in Mecklenburg-Vorpommern seit 2010 entwickelt und ist ein Zusammenhang zwischen vermehrter illegaler Entsorgung und gestiegenen Gebühren festzustellen?

Die Kosten für die geregelte Müllentsorgung sind von 110 Millionen Euro im Jahr 2010 auf 144 Millionen Euro im Jahr 2021 angestiegen. Für das Jahr 2022 werden die Daten noch ausgewertet.

Jahr	Absolut in Millionen Euro	Spezifisch in Euro je Einwohner und Jahr			
2010	110	67			
2011	110	67			
2012	110	67			
2013	108	68			
2014	108	68			
2015	111	69			
2016	121	75			
2017	125	78			
2018	128	79			
2019	129	80			
2020	138	86			
2021	144	89			

Quelle: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2010 bis 2021): Daten zur Abfallwirtschaft.

Ein Zusammenhang zwischen vermehrter illegaler Entsorgung und gestiegenen Gebühren ist nicht festzustellen.

Anlage

## Kosten für die Beseitigung illegaler Abfallentsorgung (Jahre 2016 bis 2021) in Euro Auszug aus den Abfallbilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Mecklenburg-Vorpommern (Stand: 25. Januar 2023)

Jahr	Kostenart laut Abfallbilanz	Hansestadt Rostock	Landeshauptstadt Schwerin	Landkreis Rostock	Landkreis Ludwigslust- Parchim	Landkreis Mecklen- burgische Seenplatte	_	Landkreis Vorpommern- Greifswald	Landkreis Vorpommern- Rügen	Summe M-V
2016	Kosten für die Beseitigung illegaler Abfallentsorgung	23 954	36 321	8 661	17 865	50 400	20 600	8 040	keine Angaben	165 841
2017	Kosten für die Beseitigung illegaler Abfallentsorgung	13 151	23 363	8 217	12 671	50 000	24 380	keine Angaben	keine Angaben	131 782
2018	Kosten für die Beseitigung illegaler Abfallentsorgung	14 035	30 663	12 679	19 453	58 900	28 881	keine Angaben	keine Angaben	164 611
2019	Kosten für die Beseitigung illegaler Abfallentsorgung	15 045	33 126	9 923	26 122	43 370	24 519	keine Angaben	keine Angaben	152 105
2020	Kosten für die Beseitigung illegaler Abfallentsorgung	22 904	34 835	21 161	32 514	42 796	28 900	keine Angaben	keine Angaben	183 110
2021	Kosten für die Beseitigung illegaler Abfallentsorgung	27 320	42 574	23 140	8 781	51 114	30 416	keine Angaben	keine Angaben	183 345